



Zuschussrichtlinien Jugendverbandsförderung
Kreisjugendring München-Stadt

zzgl. Ergänzungen Corona-Pandemie

(gültig bis 30.06.2022)

Stand 01.01.2022

0 Allgemeine Vorgaben

0.1 Zuschussberechtigt sind Münchner Jugendverbände und Jugendgruppen entsprechend §12 KJHG. Dieser besagt:

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens (...) zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. (...)

Die Jugendverbandsförderung dient der Finanzierung der demokratischen Selbstorganisation junger Menschen in Jugendverbänden und Jugendgruppen zur eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer Ziele und Aktivitäten im Rahmen der Satzung des Bayerischen Jugendrings (Satzung BJR §3).

0.2 Bezuschusst werden junge Menschen im Alter zwischen 6 und 26 Jahren, die im Stadtgebiet München wohnen.

0.3 Wenn aus der Jugendverbandsförderung finanzierte Leistungen auch von jungen Menschen aus anderen Landkreisen in Anspruch genommen werden, kann die Förderung der Maßnahme nur anteilig für die jungen Menschen aus München erfolgen.

0.4 Andere Zuschuss- und Finanzierungsmöglichkeiten müssen beantragt und ausgeschöpft werden.

0.5 Die Mittel müssen sparsam, wirtschaftlich und angemessen verwendet werden. Die Nachweispflicht hierüber liegt auf Seiten des Empfängers.

0.6 Geförderte Maßnahmen sollten grundsätzlich auch Nichtmitgliedern des antragstellenden Verbandes offen stehen.

0.7 Jeder Jugendverband, der Mitglied im KJR München-Stadt ist, kann ein Budget erhalten, das sich aus Grundförderung und Maßnahmenförderung zusammensetzt.

Jugendgruppen, die nicht Mitglied im KJR München-Stadt sind, sind nur im Bereich Grundförderung über das Budget für „Nicht planbare Ausgaben und Aktivitäten“ (Punkt 3) antragsberechtigt.

0.8 Mit begründeten Anträgen an den Finanz- und Förderausschuss des KJR München-Stadt können im Einzelfall Abweichungen von den Fördersummen und Förderrichtlinien beantragt werden.

- 0.9 Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- 0.10 Die Förderung darf keinem anderen Zweck als der Jugendverbandsarbeit zugutekommen.

1 Grundförderung

- a. Die Grundförderung dient der Förderung der laufenden Jugendverbandsarbeit. Dazu gehören alle Ausgaben, die für die Arbeit des Jugendverbandes in München notwendig sind.
- b. Die Grundförderung wird auf Basis des unter Punkt 1.2 dargestellten Systems berechnet und als Festbetragsfinanzierung ausbezahlt.
- c. Aus der Grundförderung können auch Maßnahmen (Punkt 2 dieser Richtlinien) des Jugendverbandes gefördert werden.
- d. Die Grundförderung kann einmalig bis zu 30 Prozent ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.
- e. Die Grundförderung darf keinem anderen Zweck als der Jugendverbandsarbeit zugutekommen.

1.1 Berechnung der Grundförderung

Zur Berechnung der Grundförderung werden verschiedene Kriterien herangezogen.

Der Nachweis zu den Kriterien erfolgt durch den Verband. Die Daten werden einmalig zu Beginn des Verfahrens erhoben. In der Folge werden jährlich 10 Verbände aufgefordert, neue Daten zu erheben. Außerhalb des geregelter Verfahren ist eine Überprüfung auf Anforderung der Verwaltung oder des Verbandes durchzuführen.

a. Kriterium Mitgliedschaftswert

Als Grundlage dienen die Mitglieder des Verbandes zwischen 6 und 26 Jahren mit Wohnsitz in München. Die Mitgliederzahl wird durch den Verband genannt. Die genannte Mitgliederzahl wird dann kategorisiert, um die Vielfalt und die Unterschiedlichkeit der Jugendverbände, die sich in unterschiedlichen Mitgliederbegriffen zeigt, berücksichtigen zu können.

Die Kategorisierung erfolgt in Absprache mit dem Verband. Pro Frage wird jeder Verband einer Spalte zugeordnet. Dabei ist es möglich, dass für einen Verband mehrere Spalten zutreffend sind. In diesem Fall gilt die überwiegend zutreffende Spalte.

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Wer wird als Mitglied gezählt?	Es werden alle Mitglieder der Gesamtorganisation zwischen 6 und 26 Jahren als Mitglied des JV gezählt.	Es werden alle Mitglieder der Gesamtorganisation zwischen 6 und 26 Jahren gezählt, die explizit an den Angeboten des JV partizipieren. Es werden auch die jungen Menschen gezählt, die an den Angeboten des JV regelmäßig partizipieren aber nicht Mitglied der Gesamtorganisation sind.	Es werden nur die Mitglieder zwischen 6 und 26 Jahren gezählt, die direkt beim JV Mitglied sind.
Wie werden junge Menschen Mitglied in der Organisation?	Eine bewusste Mitgliedschaftsentscheidung bzw. Mitmachen der jungen Menschen im JV oder der Gesamtorganisation ist nicht zwingend notwendig. Es besteht auch über Familien-, Gruppen-, Fördermitgliedschaft die Möglichkeit, „passiv“ Mitglied zu werden.	Es ist aktives Mitmachen der jungen Menschen am Gesamtverband /JV notwendig. Eine formale Mitgliedschaft ist dabei nicht notwendig.	Es ist eine bewusste Mitgliedschaftsentscheidung für den Gesamtverband /JV notwendig. Die jungen Menschen haben sich bewusst für den Jugendverband / Gesamtverband entschieden.
Wer ist der Anbieter der Angebote?	Anbieter des Angebotes ist der Gesamtverband.	Anbieter des Angebotes ist der Jugendverband.	Anbieter des Angebotes sind die jungen Menschen selbst.

Wird vom JV / Gesamtorganisation die Unterscheidung „aktives“ und „passives“ Mitglied vorgenommen?	Es besteht die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft, es erfolgt keine Differenzierung zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft in der Auswertung der Mitgliederdaten. Die passiven Mitglieder werden mitgezählt	Es erfolgt eine Differenzierung zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft. Die passiven Mitglieder werden nicht mitgezählt. Oder die Verbandssatzung sieht nur eine aktive Mitgliedschaft vor.	
Sind mit der Mitgliedschaft Verpflichtungen verbunden (z.B. Mitwirkungsverpflichtung, Beitrag etc.)?	Es entstehen keine zusätzlichen Verpflichtungen durch die Mitgliedschaft für den jungen Menschen.	Es entstehen zusätzliche Verpflichtungen für den jungen Menschen durch die Mitgliedschaft.	

Für Antworten in der Spalte 1) gibt es 1 Punkt.

Für Antworten in der Spalte 2) gibt es 2 Punkte.

Für Antworten in der Spalte 3) gibt es 3 Punkte.

Bei einer Gesamtsumme von 5-7 Punkten werden 50% der genannten Mitgliederzahl anerkannt.

Bei einer Gesamtsumme von 8-10 Punkten werden 75% der genannten Mitgliederzahl anerkannt.

Bei einer Gesamtsumme von 11-13 Punkten wird die genannte Mitgliederzahl anerkannt.

Die durch dieses Verfahren ermittelte Mitgliederzahl ist der Mitgliedschaftswert.

Pro Mitgliedschaftswert wird 1 Berechnungspunkt vergeben.

b. Kriterium Jugendleiter/innen

Als Grundlage dienen die Jugendleiter/innen (Nachweis über Juleica) und im Bereich der Sportverbände im BLSV zusätzlich die Übungsleiter/innen (Nachweis über ÜL Nummer), die in München in der Jugendverbandsarbeit oder in der überfachlichen Jugendarbeit im Sport tätig sind. Als tätig gelten: Betreuer/innen bei Ferienfahrten und Aktionen, Betreuer/innen von Kinder- und Jugendgruppen und gewählte Mitglieder von satzungsgemäßen Gremien. Der Nachweis erfolgt durch den Verband.

Für eine/n Jugendleiter/in werden 5 Berechnungspunkte vergeben.

c. Kriterium Maßnahmenförderung

Als Grundlage dienen die anerkannten Vorjahresausgaben der Maßnahmenförderung. Wenn förderungsfähige Maßnahmen aus dem Bereich der Maßnahmenförderung aus der Grundförderung bezahlt wurden, können diese Ausgaben hier berücksichtigt werden.

Pro 25 Euro Maßnahmenförderung wird 1 Berechnungspunkt vergeben.

Die Punktzahl Maßnahmenförderung darf 30 Prozent der Punktzahl des Kriteriums Mitgliedschaftswert nicht überschreiten.

d. Kriterium Demokratische Beteiligung am Verband

Als Grundlage dient die Anzahl der jungen Menschen zwischen 6 und 26 Jahren unabhängig vom Wohnort, die ihr Stimmrecht aktiv in satzungsgemäßen Gremien (Nachweis über Satzungen und Teilnehmerlisten, Wahlprotokolle u.ä.) der verbandlichen Jugendarbeit in München wahrnehmen.

Satzungsgemäß gewählte Funktionsträger/innen über 26 Jahren werden mitgezählt.

Angerechnet werden Gremien der verbandlichen Jugendarbeit, die ihren Schwerpunkt weit überwiegend im Stadtgebiet München haben.

Die Gremien müssen mindestens einmal jährlich tagen und werden jeweils nur einmal für die Berechnung berücksichtigt. Weitere Sitzungen dieser Gremien werden in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Pro beteiligtem jungen Menschen werden 1,1 Berechnungspunkte vergeben.

e. Kriterium Dachverbandsfunktion: Anzahl der satzungsgemäßen Gliederungen

Als Grundlage dienen die rechtselbständigen und nichtrechtselbständigen satzungsgemäßen Gliederungen des Verbandes.

Angerechnet werden Gremien der verbandlichen Jugendarbeit, die ihren Schwerpunkt weit überwiegend im Stadtgebiet München haben.

Pro Gliederung werden 15 Berechnungspunkte vergeben.

f. Kriterium Sondereffekte

Um individuellen Besonderheiten einzelner Jugendverbände gerecht zu werden, die nicht durch die Kriterien 1 bis 5 abgebildet werden, kann auf Antrag an den KJR München-Stadt bis zu 25 % der nach den Kriterien 1-5 berechneten Berechnungspunkte zusätzlich addiert werden. Hierzu ist ein begründeter Antrag einzureichen.

g. Größendegression

Die Grundförderung kleiner Jugendverbände soll prozentual höher ausfallen, da von einem Grundbedarf ausgegangen wird.

Die Größendegression wird auf die Gesamtzahl der Berechnungspunkte pro Verband angewendet.

1 bis 100 Berechnungspunkte erhalten einen Zuschuss von 12 Euro.

101 bis 500 Berechnungspunkte erhalten einen Zuschuss von 8 Euro.

501 bis 5000 Berechnungspunkte erhalten einen Zuschuss von 7 Euro.

5001 bis 100000 Berechnungspunkte erhalten einen Zuschuss von 6 Euro.

Die Berechnung erfolgt entsprechend der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2 Maßnahmenförderung

- a. Mit der Maßnahmenförderung wird die Durchführung von Maßnahmen und Projekten unterstützt. Es gibt fünf Förderbereiche, wobei eine Maßnahme nur aus einem Bereich gefördert werden kann:
- Fahrten und Freizeiten
 - Internationale Jugendbegegnung
 - Schaffung, Ausstattung und Renovierung von Jugendräumen und Treffpunkten
 - Besondere Projekte der Jugendverbandsarbeit
 - Jugendbildungsmaßnahmen
- b. Die ausgewiesenen Fördersätze stellen Höchstsätze dar. Verbandsinterne Reduzierungen der Fördersätze sind möglich.
- c. Im Bereich Fahrten und Freizeiten ist eine vereinfachte Abrechnung für Gruppen mit Teilnehmenden aus München und dem Landkreis München möglich.
- d. Die Maßnahmenförderung kann einmalig bis zu 30 Prozent ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

2.1 Fahrten und Freizeiten

2.1.1 Fördervoraussetzungen und Vorgaben

- a) Zuschussberechtigt sind Gruppen mit insgesamt mindestens fünf Teilnehmenden zwischen sechs und 26 Jahren. Die Mindestteilnahmezahl bezieht sich dabei auf die gesamte Gruppe, d.h. einschließlich der Teilnehmer/innen aus anderen Landkreisen.
- b) Förderfähige Teilnehmende sind junge Menschen im Alter zwischen sechs und 26 Jahren, die ihren Wohnsitz in der Stadt München oder im Landkreis München haben. Betreuer/innen werden unabhängig von ihrem Alter und Wohnort bezuschusst.
- c) Für jede/n behinderte/n Teilnehmer/in, für den/die eine zusätzliche Begleitperson notwendig ist, kann eine Person unabhängig von Alter und Wohnort als Teilnehmer/in angerechnet werden.
- d) Die Maßnahme muss eine Dauer von mindestens zwei Übernachtungen haben. Im Höchstfall werden 21 Übernachtungen berücksichtigt.

- e) Fachliche Qualifikation der Betreuer/innen:

Die Förderung erfolgt nur, wenn die Maßnahme von fachlich qualifizierten Betreuerinnen und Betreuern begleitet wird.

Als fachlich qualifiziert zählen Betreuer/innen, die eine Jugendleiterkarte (Juleica) vorweisen können. Der Nachweis erfolgt durch die Nennung der Juleica-Nummer. Die Juleica kann durch eine Jugendleiteraus- oder -weiterbildung bzw. eine vergleichbare oder höherwertige Ausbildung, die zum Erhalt der Juleica berechtigt, erworben werden.

- f) Alle Betreuer/innen müssen über ein eintragungsfreies erweitertes Führungszeugnis im Sinne des §72a KJHG verfügen.

- g) Betreuerschlüssel:

Bei jeder Fahrt können unabhängig von der Größe der Gruppe mindestens zwei Betreuer/innen angerechnet werden.

Bezogen auf die gesamte Gruppe darf der Betreuungsschlüssel höchstens bei 1:5 liegen. Mindestens muss jedoch ein Betreuungsschlüssel von 1:15 erfüllt werden.

- ⇒ Wird die Maßnahme von mehr Betreuer/inne/n begleitet (mehr als 1:5), werden diese bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt.
- ⇒ Wird die Maßnahme von weniger Betreuer/inne/n begleitet (weniger als 1:15), kann die gesamte Maßnahme nicht gefördert werden.

Begründete Ausnahmen von dieser Regelung sind für einzelne altershomogene Fahrten möglich, z.B. bei reinen Jugendfahrten oder bei gemeinsamen Fahrten junger Erwachsener, bei denen keine Aufsichtspflicht- und Verantwortungsübernahme notwendig ist.

Bei Gruppen, deren Teilnehmende aus mehreren Landkreisen kommen, werden die Betreuer/innen anteilig zum Verhältnis der Teilnehmenden aus Stadtgebiet München und Landkreis München gefördert.

2.1.2 Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt pro Betreuer/in und Teilnehmer/in aus dem Stadtgebiet München oder aus dem Landkreis München maximal 8,00 € pro Übernachtung.

2.1.3 Abrechnung

- a) Die Teilnahme muss durch eine von den Teilnehmenden eigenhändig unterschriebene Liste mit Angabe von Vor- und Zuname, Anschrift und Alter zum Beginn der Maßnahme nachgewiesen werden.
- b) Die Abrechnung muss eine Beschreibung der wesentlichen Programmpunkte enthalten.
- c) Für die Antragstellung ist maßgeblich, woher die Teilnehmenden kommen:

Kommt auch nur ein einziger Teilnehmender aus dem Landkreis München, muss der Antrag spätestens sechs Wochen nach der Maßnahme beim Kreisjugendring München-Land eingehen.

Alle Maßnahmen ohne Teilnehmende aus dem Landkreis München sind wie bisher über die Kontingentselbstverwaltung des jeweiligen Jugendverbandes abzurechnen. Ansprechpartner ist die Stelle innerhalb des Jugendverbandes, die für die Verwaltung der Förderung des KJR München-Stadt zuständig ist.

2.2 Internationale Jugendbegegnung

2.2.1 Fördervoraussetzungen und Vorgaben

- a) Es muss ein Nachweis über einen sach- und termingerecht gestellten Antrag beim Bayerischen Jugendring bzw. beim Kinder- und Jugendplan des Bundes nach den jeweils gültigen Kriterien auf Bezuschussung einer Internationalen Jugendbegegnung vorgelegt werden. Der zu erwartende Zuschuss vom Kreisjugendring ist beim Antrag bereits mitanzugeben.

Sollte der Antrag aus Gründen abgelehnt worden sein, die der Antragsteller selbst zu verantworten hat (z.B. mangelnder Inhalt, fehlerhafte Angaben, zu später Eingang, ungeeignete Maßnahme), entfällt auch der Zuschuss von Seiten des KJR München-Stadt.

- b) Der Zuschuss kann nur für die Teilnehmenden gewährt werden, die unter 27 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in München haben sowie anteilig für ihre Betreuer/innen.

2.2.2 Förderhöhe

- a) Jugendbegegnungen im Inland:
Bei Inlandsbegegnungen werden Teilnehmende aus München und ihre Austauschgäste mit maximal 15,- € pro Übernachtung gefördert. Die Betreuer/innen werden anteilig zum Verhältnis der Münchner Teilnehmenden gefördert. Die Höhe des Zuschusses darf das Defizit der Maßnahme nicht übersteigen.
- b) Jugendbegegnungen im Ausland:
Bei Begegnungen im Ausland werden die Teilnehmenden aus München mit maximal 25,- € pro Übernachtung gefördert. Die Betreuer/innen werden anteilig zum Verhältnis der Münchner Teilnehmenden gefördert. Die Höhe des Zuschusses darf das Defizit der Maßnahme nicht übersteigen.

2.2.3 Abrechnung

Bei der Abrechnung des Zuschusses beim KJR München-Stadt sind die gesamten Antragsunterlagen (inkl. Teilnahmeliste, Programm etc.), die beim BJR eingereicht wurden, sowie etwaige Bewilligungen und Bescheide vorzulegen.

2.3 Schaffung, Ausstattung und Renovierung von Jugendräumen und Treffpunkten

2.3.1 Fördervoraussetzungen und Vorgaben

- a) Gefördert werden Aufwendungen zur Schaffung, Ausstattung und Renovierung von bestehenden Jugendräumen und Jugendtreffpunkten sowie zur erstmaligen Nutzung von Orten dieser Art. Dazu gehören insbesondere Ausgaben für die Grundrenovierung von Räumen (z.B. Malerarbeiten) sowie deren grundlegende Ausstattung und notwendige technische Gerätschaften (z.B. Lampen).
- b) Gefördert werden nur solche Jugendräume und Jugendtreffpunkte, die vorrangig und überwiegend zum Zwecke der Jugendverbandsarbeit genutzt werden. Die Räume müssen mindestens drei Jahre für die Jugendverbandsarbeit zur Verfügung stehen.
- c) Jugendräume und Jugendtreffpunkte außerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt München können nur nach gesonderter Genehmigung durch den Finanz- und Förderausschuss des KJR München-Stadt gefördert werden.
- d) Die Arbeiten sollen nach Möglichkeit von den Nutzenden selbst organisiert bzw. selbst ausgeführt werden

2.3.2 Förderhöhe

Die Förderung beträgt innerhalb von drei Jahren pro Jugendraum oder Jugendtreffpunkt maximal 3.000,- Euro.

2.3.3 Abrechnung

Bei der Abrechnung des Zuschusses sind Aussagen über die Nutzung des Raums sowie Fotos aus denen die getätigten Renovierungsmaßnahmen hervorgehen, vorzulegen.

2.4 Besondere Projekte der Jugendverbandsarbeit

2.4.1 Fördervoraussetzungen und Vorgaben

a) Förderfähig sind Aktivitäten, bei denen Folgendes zutrifft:

- Die Aktionen und Maßnahmen heben sich deutlich von der laufenden verbandlichen Arbeit ab.
- Die Aktionen und Maßnahmen haben ein klar benanntes und erkennbares Ziel und zeigen gegenüber den Verbandsmitgliedern und/oder der Öffentlichkeit Wirkung.
- Die Mitglieder des Verbandes sind aktiv an den Entscheidungen über die Projekte und an deren Durchführung beteiligt.
- Die Verantwortung für Vorbereitung und Durchführung der Aktivität haben junge Menschen selbst gestaltend in der Hand.

b) Förderfähige Ausgaben:

- Materialien, Leihgebühren, Mieten und Kosten, die in einem direkten sachlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Honorare und Aufwandsentschädigungen sind nur möglich, wenn diese unter Berücksichtigung der allgemeinen Standards ehrenamtlicher Jugendverbandsarbeit notwendig und angemessen sind.
- Die Anschaffung von Geräten ist nur möglich, wenn die Kosten der Ausleihe die Anschaffungskosten übersteigen würden.

c) Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Kursprogramme
- Info-Stände (z.B. Projekte, Mitgliederwerbung, Öffentlichkeitsarbeit)
- Give-Aways (z.B. Schlüsselbänder, Kleinspielzeug, Luftballons, Tassen etc.)
- kontinuierliche Angebote (z.B. wöchentliche Gruppenstunden, unverändert in der gleichen Form stattfindende, sich wiederholende Veranstaltungen und Projekte, Verbandszeitschriften u.ä.)
- Veranstaltungen mit reinem Unterhaltungscharakter (Partys, Disco)
- Vereinsfeste (Jubiläen, Sommerfeste, Weihnachtsfeiern etc.)
- Maßnahmen, die nach einem anderen Punkt der Maßnahmenförderung gefördert werden können (z.B. Ferienfahrt, Renovierungsaktion)

2.4.2 Förderhöhe

Die Förderung beträgt maximal 4.000.- € pro Maßnahme.

2.4.3 Abrechnung

- a) Spätestens 8 Wochen vor Projektbeginn muss beim KJR München-Stadt eine Beschreibung der geplanten Maßnahme eingehen und genehmigt werden, um die Förderfähigkeit der Maßnahme abzusichern.
- b) Dem Verwendungsnachweis ist eine Dokumentation beizulegen, die dem KJR München-Stadt zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt wird. Die Dokumentation umfasst mindestens eine DIN-A4-Seite mit Beschreibung der Maßnahme und einem Foto und wird digital übermittelt.
- c) Die Teilnahme muss durch eine von den Teilnehmenden eigenhändig unterschriebene Liste mit Angabe von Vor- und Zuname, Anschrift und Alter zum Zeitpunkt der Maßnahme nachgewiesen werden. Ausnahmen sind zu begründen.
- d) Wenn sich die Maßnahme auch an junge Menschen aus dem Landkreis München richtet, muss auch ein Antrag auf Bezuschussung beim KJR München-Land gestellt werden.

2.5 Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) und Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiter/innen (AEJ)

2.5.1 Fördervoraussetzungen und Vorgaben

- a) Es muss ein Nachweis über einen sach- und termingerecht gestellten Antrag beim Bayerischen Jugendring auf Bezuschussung einer Jugendbildungsmaßnahme (JBM) oder einer Maßnahme zur Ausbildung ehrenamtlicher Jugendleiter/innen (AEJ) vorgelegt werden. Der zu erwartende Zuschuss vom Kreisjugendring ist beim Antrag bereits mitanzugeben.

Nur falls der Antrag aus Gründen abgelehnt wird, die der Antragsteller selbst zu verantworten hat (z.B. mangelnder Inhalt, fehlerhafte Angaben, zu später Eingang, ungeeignete Maßnahme), entfällt auch der Zuschuss von Seiten des KJR München-Stadt.

- b) Es handelt sich um eine Maßnahme auf örtlicher Ebene.
Das bedeutet:
- Die Teilnehmenden kommen mehrheitlich aus dem Stadtgebiet München
 - Der Träger der Maßnahme ist auf Stadtebene tätig
- c) Die fachlichen Anforderungen orientieren sich an den Vorgaben des BJR zu Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) bzw. Maßnahmen zur Ausbildung ehrenamtlicher Jugendleiter/innen (AEJ).
- d) Der Zuschuss wird im Bereich Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) für die Teilnehmenden gewährt, die unter 27 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in München haben sowie anteilig für ihre Betreuer/innen.
Bei Maßnahmen zur Ausbildung ehrenamtlicher Jugendleiter/innen (AEJ) sind Alter und Wohnort der Teilnehmenden für die Förderung nicht relevant, vielmehr ist die (zukünftige) Tätigkeit als Jugendleiter/in im Stadtgebiet München entscheidend.

2.5.2 Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt pro Teilnehmer/in aus München:

- maximal 15,00 € je Tag
- maximal 5,00 € pro Seminareinheit bei Seminarreihen

Die Höhe des Zuschusses darf das Defizit der Maßnahme nicht übersteigen.

2.5.3 Abrechnung

Bei der Abrechnung des Zuschusses beim KJR München-Stadt sind die gesamten Antragsunterlagen (inkl. Teilnahmeliste, Programm etc.), die beim BJR eingereicht wurden, sowie etwaige Bewilligungen und Bescheide vorzulegen.

3 Nicht planbare Ausgaben und Aktivitäten

3.1 Fördervoraussetzungen und Vorgaben

- a) Antragsberechtigt sind:
- alle „kleinen“ Jugendverbände im KJR München-Stadt
 - Jugendorganisationen im Aufnahmeverfahren in den KJR München-Stadt
 - jugendverbandsähnliche Gruppen, die nicht im KJR organisiert sind
- b) Grundsätzlich gelten auch für diesen Förderbereich die Zuschussrichtlinien Jugendverbandsförderung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Finanz-und Förderausschuss davon abweichen, um der Vielfalt der verbandlichen Jugendarbeit gerecht werden zu können.

3.2 Antragsverfahren

- a) Jugendverbände, die bereits über ein Budget Jugendverbandsförderung verfügen, müssen in einem formlosen Antrag an den KJR München-Stadt die Nichtplanbarkeit begründen, z.B. aktuelle politische Entwicklungen, unvorhersehbare Schäden etc.
- b) Jugendverbände und Gruppen, die über kein Budget Jugendverbandsförderung verfügen, müssen einen Antrag an den KJR München-Stadt richten.
- c) Die Anträge werden bedarfsgerecht und zeitnah behandelt. Über die Anträge wird im Rahmen der Haushaltslage entschieden.

4 Ergänzungen der Zuschussrichtlinien für die Zeit coronabedingter Einschränkungen

(gültig bis 30.06.2022)

4.1 Erhöhter Zuschuss bei Fahrten und Freizeiten

Der Zuschuss für Teilnehmende aus dem Stadtgebiet München und ihre anrechnungsfähigen Betreuungspersonen wird im Bereich "Fahrten und Freizeiten" von bisher 8,00 € pro Übernachtung auf 16,00 € pro Übernachtung erhöht. Dieser erhöhte Zuschuss muss aus dem Budget des Jugendverbandes beglichen werden.

Achtung: Für Teilnehmende aus dem Landkreis München muss beim KJR München-Land ein Nachweis über Mehrkosten eingereicht werden, um für sie ebenfalls den erhöhten Zuschuss zu erhalten!

4.2 Erhöhter Zuschuss bei Fahrten und Freizeiten

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sind auch eintägige Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtung im Bereich "Fahrten und Freizeiten" mit dem regulären Tagessatz von 8 € förderungsfähig, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Programm umfasst mindestens sechs Stunden pro Tag.
- Die Vorgaben des Förderbereichs 2.1 Fahrten und Freizeiten werden ansonsten erfüllt.

4.3 Verschiebungen und Absagen von Maßnahmen

Grundsätzlich sind Kosten für Verschiebungen und Absagen (Stornierungskosten) von Aktivitäten aus dem Budget des Jugendverbandes für Grund- und Maßnahmenförderung förderfähig, sofern die Maßnahme aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar ist.

Ausgaben für die Absage von Maßnahmen können maximal bis zur kalkulatorischen Zuschusssumme der Maßnahme in Anrechnung gebracht werden.

Um dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entsprechen, sollten die Maßnahmen zur Reduzierung von Kosten für Verschiebungen und Stornierungen in angemessener Form dokumentiert werden.